

Allgemeinverfügung der Gemeinde Holle über das Verbrennen von Garten- und Parkabfällen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 13.01.2004 Seite 2 und 3), geändert durch Verordnung vom 24.02.2009 (Nds. GVBl. S. 34) wird auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 1. März 2012 für den Bezirk der Gemeinde Holle Folgendes bestimmt:

Pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, sollten grundsätzlich auf dem betroffenen Grundstück durch Verrotten, Liegenlassen, Untergraben oder Kompostieren beseitigt werden. Ist eine Beseitigung der pflanzlichen Abfälle durch die vorgenannte Art und Weise nicht möglich, können sie auf dem jeweiligen Grundstück verbrannt werden.

Das Verbrennen von Garten- und Parkabfällen wird letztmalig zugelassen am Samstag nach Ostern, den 14. April 2012 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Diese Regelung verliert mit Ablauf des 14.04.2012 ihre Wirkung. Danach ist kein Verbrennen mehr zulässig.

Beim Verbrennen der Abfälle ist Folgendes zu beachten:

Die Gesamtmenge des Brenngutes darf 1 m³ nicht überschreiten.

Das Feuer darf nicht mit Brandbeschleunigern (Benzin, Diesel oder Heizöl) oder anderen Abfällen entzündet oder unterhalten werden. Es sollten nur zugelassene Sicherheitszündhelfer oder Papier verwendet werden.

Das Verbrennen ist von einer erwachsenen Person (mindestens 18 Jahre) zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und jederzeit gelöscht werden kann.

Zur Feuerbekämpfung müssen geeignetes Gerät bzw. Mittel bereitgestellt werden.

Gefahr bringender Funkenflug darf nicht entstehen bzw. ist durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken.

Übermäßige Rauchentwicklung ist zu unterbinden bzw. auf ein Minimum zu beschränken, damit eine Belästigung bzw. Behinderung des öffentlichen Verkehrs bzw. der Anwohner nach den Umständen entsprechend vermieden wird.

Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Brennstelle bzw. beim Ende der Brennzeit erloschen sein.

Beim Verbrennen müssen folgende Abstände gemäß dem vorbeugenden Brandschutz, den Brandschutzempfehlungen der Versicherungsverbände (Formblatt VdS 2242) und den Empfehlungen des Niedersächsischen Feuerwehrverbandes eingehalten werden:

- 100 m zu Gebäuden mit weicher Bedachung und zu Krankenhäusern, Altenpflegeheimen und baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung wie Hochhäuser, Industriebetriebe etc. sowie Wäldern und Buschflächen und zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht brennbarem Bewuchs,
- 25 m zu Gebäuden und Bauwerken jeglicher Art sowie zu einzeln stehenden Bäumen und Büschen,
- 5 m zu Grundstücksgrenzen.

Unter folgenden Bedingungen ist das Verbrennen verboten:

- Bei lang anhaltender trockener Witterung,
- bei starkem Wind,
- auf moorigem Untergrund,
- in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

Naturschutzrechtliche Belange:

- Auf die eventuell einschränkenden Bestimmungen aus naturschutzrechtlicher Sicht
- § 42 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz,
- §§ 35 (1) 2, 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz,
- Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile und 28a-Biotope

wird hingewiesen.

In und an Naturdenkmälern sowie 28a-Biotopen ist Abbrennen von Feuern allgemein nicht zulässig.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung hiermit angeordnet.

Begründung:

Entsprechend § 2 BrennVO dürfen pflanzliche Abfälle an den Tagen verbrannt werden, die von der Gemeinde Holle hierfür bestimmt sind.

Von dieser Ermächtigung wird hiermit Gebrauch gemacht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im öffentlichen Interesse, da die Dauer eines evtl. Widerspruch- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann, weil dann für diesen Zeitraum die pflanzlichen Abfälle verbotswidrig außerhalb einer zugelassenen Entsorgungsanlage gelagert werden müssten. Dies würde eine Ordnungswidrigkeit gemäß KrW-/AbfG darstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Holle, Am Thie 1, 31188 Holle, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, gewahrt.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herzustellen.

Ordnungswidrig nach § 6 BrennVO i. V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW/AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen
 - a) nicht an einem der oben bestimmten Tage oder
 - b) außerhalb einer oben festgelegten zeitlichen oder räumlichen Begrenzung verbrennt,
2. entgegen einem Verbot nach § 4 BrennVO verbrennt,
3. entgegen einer oben stehenden vollziehbaren Nebenbestimmung verbrennt.

Holle, den 1. März 2012

Gemeinde Holle

Klaus Huchthausen
Der Bürgermeister